

KLEINBEIHILFEN

Kundeninformationsblatt

Vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise hat die EU-Kommission beihilferechtliche Erleichterungen befristet bis zum 31. Dezember 2010 zugelassen. Die möglichen Erleichterungen sind in der „Mitteilung der EU-Kommission – Vorübergehender Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmitteln in der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise“ (ABl. EU Nr. C 16 vom 21. Januar 2009) beschrieben.

Für die Bundesrepublik wurde auf dieser Grundlage die „Bundesregelung Kleinbeihilfen“ durch die EU-Kommission genehmigt.

Kleinbeihilfen sind den sog. „De-minimis“-Beihilfen (vgl. das Kundeninformationsblatt „Allgemeine „De-minimis“-Regel“) in ihrer Ausgestaltung sehr ähnlich.

1 Erleichterungen im Vergleich zu den „De-minimis“-Beihilfen

Merkmal	„De-minimis“-Regel	Kleinbeihilfenregel
Maximale Höhe der Beihilfen	200.000 Euro (100.000 Euro im Bereich des Straßentransportsektors)	500.000 Euro für alle Sektoren
Zeiträume und Kumulierung für Anrechnung von Beihilfen in der Vergangenheit	„De-minimis“-Beihilfen des laufenden und der beiden vorangegangenen Kalenderjahre	„De-minimis“- und Kleinbeihilfen im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2008 und 31. Dezember 2010
Anrechnung auf Folgezeiträume	laufende Anrechnung für den Dreijahreszeitraum	Anrechnung innerhalb des Zeitraumes bis zum 31. Dezember 2010, jedoch führt die Gewährung von Kleinbeihilfen nicht zu einer Vorbelastung bei Beantragung von „De-minimis“-Beihilfen ab dem 1. Januar 2011
Anwendungsbereich	keine Anwendung auf den Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengütertransport von Unternehmen des gewerblichen Straßengütertransports	auch ein Erwerb von Fahrzeugen ist förderfähig
	Unternehmen in Schwierigkeiten (im Sinne der EU-Definition) sind nicht förderfähig	Unternehmen in Schwierigkeiten sind förderfähig, sofern die Schwierigkeiten aus der Finanz- und Wirtschaftskrise resultieren. Stichtag der Betrachtung ist der 30. Juni 2008

2 Beispiel

Ein Unternehmen hat seit dem 1. Januar 2007 folgende „De-minimis“- und Kleinbeihilfen erhalten:

Jahr	Betrag in Euro	„De-minimis“-Beihilfe	Kleinbeihilfe
2007	80.000	x	
2008	15.000	x	
2009	300.000		x

Die Restfördermöglichkeit an Kleinbeihilfen beträgt für das Unternehmen bis zum 31. Dezember 2010 noch 185.000 Euro (die „De-minimis“-Beihilfe aus 2007 findet keine Berücksichtigung).

3 Verpflichtung der ausgebenden Stelle

Die Förderbank als beihilfegewährende Stelle ist verpflichtet, Ihrem Unternehmen zu bescheinigen, dass es eine Kleinbeihilfe erhält.

Zusammen mit dem Darlehensvertrag bzw. dem Zuwendungsbescheid wird deshalb die sog. „Bescheinigung über erhaltene Kleinbeihilfen im Sinne der ‚Bundesregelung Kleinbeihilfen‘“ ausgestellt, in welcher auch der genaue Subventionswert angegeben wird. So können Sie genau nachvollziehen, wie viele „De-minimis“- und Kleinbeihilfen Sie seit dem 1. Januar 2008 erhalten haben und ob der Grenzwert von 500.000 Euro schon erreicht ist.

Zudem müssen auch Kumulierungsgrenzen mit anderen Subventionen für die gleichen Ausgaben eingehalten werden. Überschreiten die Subventionen bereits einen dieser Grenzwerte, würde es sich ohne Kürzung um eine unzulässige Subvention handeln, die in der Folge zurückgefordert werden müsste.

4 Verpflichtung des Empfängers

Ihr Unternehmen ist verpflichtet, bei der Beantragung eine vollständige Übersicht über die seit dem 1. Januar 2008 erhaltenen „De-minimis“- und Kleinbeihilfen vorzulegen. Dies erfolgt mittels eines Vordrucks – der „Erklärung über bereits erhaltene „De-minimis“-Beihilfen und mit dem gemeinsamen Markt vereinbare begrenzte Beihilfen“.

Zudem ist die in Abschnitt 3 beschriebene Bescheinigung 10 Jahre lang aufzubewahren und auf Anforderung der Bundesregierung, Landesverwaltung oder bewilligenden Stelle innerhalb einer Woche oder einer festgesetzten längeren Frist vorzulegen. Kommt Ihr Unternehmen dieser Anforderung nicht nach, entfällt rückwirkend die Bewilligungsvoraussetzung und die Subvention zuzüglich Zinsen wird zurückgefordert. Unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben sind gemäß § 264 StGB als Subventionsbetrug strafbar.

5 Wichtig zu wissen!

Während für die gleichen Ausgaben Kleinbeihilfen aus verschiedenen Förderprogrammen gewährt werden können, ist eine Kombination von Kleinbeihilfen mit „De-minimis“-Beihilfen nicht zulässig.

Der Begriff „Kleinbeihilfen“ nimmt immer Bezug auf die „Bundesregelung Kleinbeihilfen“. Jedem Bundesland bleibt es unbenommen, weitere Regelungen nach dem Abschnitt 4.2 des vorübergehenden Gemeinschaftsrahmens von der EU-Kommission genehmigen zu lassen. Da diese auch anders als „Kleinbeihilfen“ bezeichnet sein können, erfolgt die Abfrage in der auszufüllenden Erklärung nach „mit dem gemeinsamen Markt vereinbare begrenzte Beihilfen“. Hier sind demnach derartige Beihilfen anzugeben auch wenn sie nicht als Kleinbeihilfen bezeichnet werden. Auskünfte hierüber erteilt Ihnen die jeweilige Bewilligungsstelle.